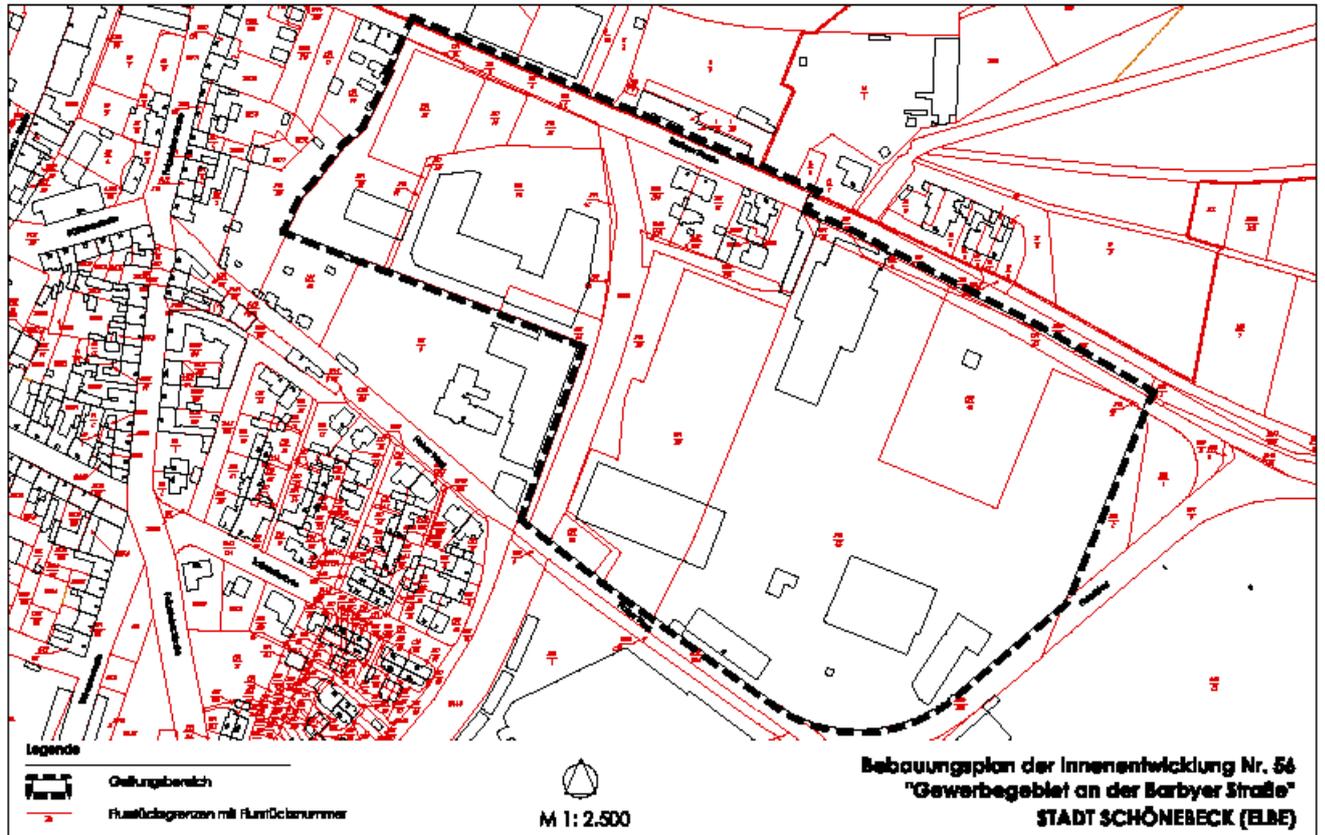


## Aufstellungsbeschluss

### Bebauungsplan Nr. 56 „Gewerbegebiet an der Barbyer Straße“ Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a Baugesetzbuch

Durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) wurde am 27.04.2011 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Gewerbegebiet an der Barbyer Straße“ eingeleitet.

Das Plangebiet ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch bekanntgegeben.

In dem südlich der Barbyer Straße liegenden Plangebiet befinden sich gegenwärtig baugewerblich tätige Unternehmen sowie ein Einzelhandelsstandort und ein Betrieb des Kfz – Gewerbes.

Für die Ausgestaltung der zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten im Plangeltungsbereich ist es das städtebauliche Ziel, mit Blick auf gewerbliche Nutzungen, einen, auch im Hinblick auf angrenzende schutzbedürftige Nutzungen im Altstadtkontext, zuträglichen Rahmen festzulegen und damit für zukünftige Ansiedlungen im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes die verbindlichen Rahmenvorgaben festzusetzen. Dabei geht es für die Stadt Schönebeck (Elbe) insbesondere darum, gewerbliche Nutzungen außerhalb des Einzelhandels an Endverbraucher stärker als bisher baurechtlich zu begünstigen und mit dieser städtebaulichen Zielstellung aber auch gleichzeitig die Verdichtung von Einzelhandelsnutzungen im Kontext der Altstadt Schönebeck (Elbe) zu befördern. Der Bestandsschutz der vorhandenen Nutzungen bleibt gewahrt und kann im gegenwärtig bestehenden Umfang aufrecht erhalten werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 Baugesetzbuch wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch abgesehen.

Gemäß § 13 a (2) Baugesetzbuch wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch und von den Angaben nach § 3 (2) Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können ab dem Tag der Bekanntmachung mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) während der allgemeinen Sprechzeiten erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort bis Ende Juli 2011 abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), 15.05.2011



**Haase**  
**Oberbürgermeister**